

Mark Harthun

FFH-Gebiete: Gemeldet, aber nicht geschützt ? Wie die EU-Kommission mit Zahlenspielen getäuscht wird

Zusammenfassung

Das hessische Umweltministerium will in den FFH-Gebieten Erhaltungsziele nicht für alle FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten formulieren, sondern nur für eine Auswahl. Dennoch wurden auch alle anderen Vorkommen gegenüber der EU-Kommission als „gemeldete Fläche“ angegeben. Gleichzeitig soll – beharrend auf dem „Status quo“ – nicht nur der „günstige“ Erhaltungszustand gesichert werden, sondern auch der ‚ungünstige‘. Die Referenzliste, die der EU-Kommission als Bewertungsmaßstab für die Erfüllung der Meldepflichten diente, wird so zum „Potemkinschen Dorf“ (Vorspielung falscher Tatsachen). Hinter scheinbar hohen Erfüllungsgraden droht in Wahrheit ein unzureichender Schutz des Netzes Natura 2000. Hinter der FFH-Gebietskulisse von 9,9 % der Landesfläche verbergen sich nur etwa 3,5 % geschützter Fläche. Die aktuell betriebene Aushöhlung von Natura 2000 könnte zu einer weiteren, fünften Meldetranche von FFH-Gebieten führen.

1 Einleitung

Im Jahr 2004 hat Hessen im Zuge einer „vierten Tranche“ von Gebietsmeldungen zahlreiche Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemeldet. Die Natura 2000-Kulisse in Hessen liegt nun bei 20,9 % der Landesfläche. Mit 9,9 % des Landes als FFH-Gebiete liegt Hessen über dem deutschen Durchschnitt von 9,3 %, aber unter dem EU-Durchschnitt, der nach Berücksichtigung der Nachmeldungen von 2004 über 12 % liegen wird (vgl. Tab. 2, 3, Abb. 1, 2, Seite 129). Bei den Vogelschutzgebieten erreicht Hessen 14,7 % der Landesfläche (vgl. HARTHUN 2004). Die EU-Kommission hatte im Vorfeld erklärt, dass sie mit den angekündigten FFH-Nachmeldungen die Verpflichtungen Hessens zur Meldung von geeigneten Schutzgebieten als erfüllt ansehen würde. Die Grundlage der Bewertung für die EU-Kommission war in erster Linie die „Referenzliste“ des Landes Hessen (vgl. Tab. 1, Seite 128). In dieser Referenzliste wird das Gesamtvorkommen bedrohter Lebensräume (Schätzwert) angegeben, sowie der davon gemeldete Anteil in Hektar und Prozent. Ziel des NABU war es – gestützt auf BOILLOT et al. (1997), für alle zu schützenden Lebensraumtypen einen Erfüllungsgrad (gemeldete Fläche) von 60 % der Gesamtfläche zu erreichen (vgl. HARTHUN 2001, 2003, NABU et al. 1997, 2000).

Ein Blick auf die Referenzliste März 2005 erweckt daher den ersten Eindruck, dass diese Forderung fast vollständig erfüllt wurde. Zahlgrundlagen sind die Referenzliste vom 12. Mai 2004 des HDLGN und die Internetpräsentation „Liste der Lebensraumtypen“ vom 20. August 2004 des Hessischen Umweltministeriums.

Im Zuge der aktuellen Formulierung der Erhaltungsziele zeichnet sich aber derzeit eine inhaltliche Aushöhlung der FFH-Gebiete ab, die die Referenzliste ad absurdum führt: Die Realität in Hessen droht bei Weitem nicht mehr dem zu entsprechen, was der EU-Kommission als Schutzgebietskulisse in Hessen in Aussicht gestellt wurde. Nachfolgend werden zur „Entzauberung“ der 20,9 %-Gebietskulisse Natura 2000 in Hessen einige Umstände dargestellt, die die Erfüllung der Meldepflichtungen in Frage stellen.

2 Was bleibt von 20,9 % an geschützter Landschaft übrig?

2.1 Erhaltungsziele nur für manche Lebensräume oder Arten

Einer internen Dienstanweisung (VI B 2) des Hessischen Umweltministeriums vom 14. Februar 2005 ist zu entnehmen, dass die Erhaltungsziele den Gebieten bis zum 1. September 2005 unter folgender Maßgabe zugeordnet werden sollen:

„Es werden nur diejenigen LRT und Arten berücksichtigt, deren Vorkommen Grundlage der Meldung war.“

Damit weist das Umweltministerium die zuständigen Behörden an, unter den im Gebiet vorkommenden FFH-relevanten Lebensräumen und Arten eine Auswahl zu treffen, welche Arten tatsächlich erhalten werden sollen. Die hessischen Naturschutzverbände haben bereits in ihrem Beschwerdeverfahren (NABU et al. 2001) zur 3. Meldetranche gegenüber der EU-Kommission kritisiert, dass beabsichtigt war, Gebiete für einige defizitäre Arten zu melden, ohne die enthaltenen FFH-Lebensräume anzugeben. Es konnte, auch aufgrund der klaren Erwartungshaltung der EU-Kommission (s. u.), erreicht werden, dass die Standarddatenbogen vollständig ausgefüllt wurden. Nun hat aber das Hessische Umweltministerium mit den oben zitierten Vorgaben einen neuen Weg beschritten, die FFH-Gebiete inhaltlich auszuhöhlen. Bereits in HARTHUN & WULF (2003) wurde dargelegt, wie das Land bei der Festlegung des Gebietsmanagements zwischen Gebieten für „waldgebundene Arten“ (z. B. „Fledermausgebiete“) und solchen für „Waldlebensraumtypen“ unterscheidet. Im Rahmenvertrag für Vertragsnaturschutz in Wald-FFH-Gebieten in Hessen (vom 27. November 2002) wurde vorgesehen, dass in FFH-Gebieten für „waldgebundene Arten“ der private oder kommunale Waldbesitzer die Freiheit hat, einzelne Bestände so umzubauen, dass in der Zielbestockung ein Anteil von *nur 30 % heimischer Laubbaumarten* erwartet werden kann, wenn im Gesamtgebiet der Flächenanteil *über 50 % liegt*. Damit wird der Anspruch aufgegeben, in

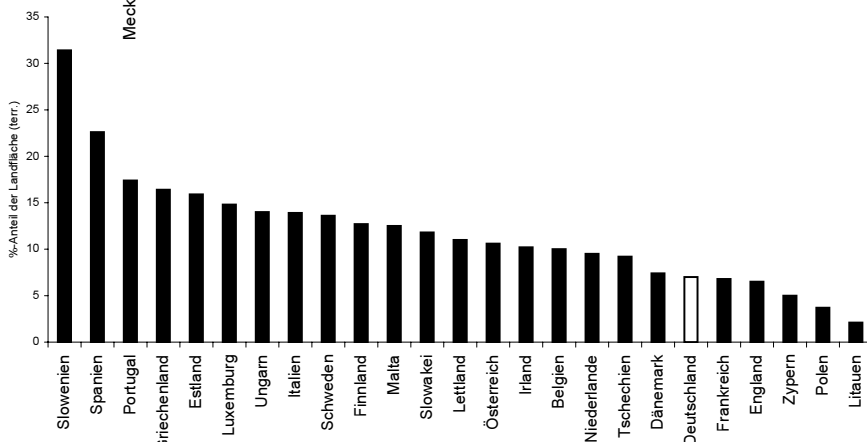
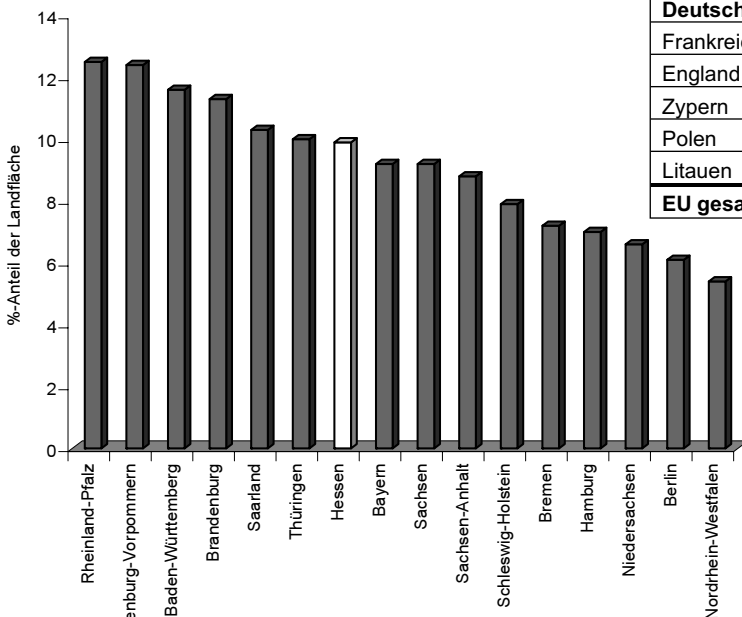
Tab. 1: Referenzliste Hessen: Erfüllungsgrade bei der Meldung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen. (Stand März 2005, nach den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des HDLGN).

LRT-Nr.	Lebensraumtyp	Schätzwert Fläche in Hessen in ha (HDLGN)	gemeldete Fläche in Hessen in ha	Anzahl Gebiete	Gemeldete Fläche in % der Gesamtfläche
1340	Salzwiesen im Binnenland	25	25	8	100
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	30	25	5	83
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	120	89	26	74
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	100	71	8	72
3131	[mit] Littorelletalia-Arten		0,13	1	
3132	[mit] Isoeto-Nanojuncetea-Arten		1	2	
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	100	65	8	65
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	750	665	57	89
3160	Dystrophe Seen und Teiche	< 1	0,8	3	100
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	2100	1047	95	50
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	130	123	13	95
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	< 1	0,3	1	100
4030	Trockene europäische Heiden	160	110	36	69
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	200	203	39	102
6110	Lückige basophile oder Kalk-Pioniergras (Alyso-Sedion albi)	10	11	21	110
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	60	35	14	58
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuchungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	1800	1126	125	64
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)		24	9	
6214	Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden (* <i>Koelerio Phleion phleoides</i>)		7	3	
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	800	612	120	77
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [<i>Festucetalia vallesiacae</i>]	5	8	9	100
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinia caerulea</i>)	400	308	74	77
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1800	367	101	22
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan		20	4	
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)		120	97	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	8000	4803	203	60
6520	Berg-Mähwiesen	1600	1705	28	100
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	8	8	2	100
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	100	76	23	76
7220	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	1	2	22	100
7230	Kalkreiche Niedermoore	7	9	22	100
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	80	67	24	84
8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	12	12	15	100
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	25	19	28	76
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	50	34	32	68
8230	Silikatfelsen mit Pionierv egetation des <i>Sedo-Scleranthion</i> oder des <i>Sedo albi-Veronicion dillenii</i>	50	29	26	58
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	2,4	2,4	36	100
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	120000	40718	126	34
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	86000	31498	146	37
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	1440	1312	44	91
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	2200	1828	44	83
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i>	450	365	36	81
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	1200	781	51	65
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	150	127	5	85
91D0	Moorwälder	80	57	13	76
91D1	Birken-Moorwald		4	3	
9,10E+01	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	3000	1461	144	49
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)	470	460	8	98

Tab. 2: FFH-Gebiete in Deutschland

Angegeben sind die als FFH-Gebiet gemeldeten terrestrischen Flächenanteile (Landfläche) der deutschen Bundesländer (Stand: Januar 2005, nach der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz, Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie, FG I 2.2 (<http://www.bfn.de/03/030303.htm>)).

Bundesland	Zahl der FFH-Gebiete	Fläche FFH in km ²	% der Landfläche
Rheinland-Pfalz	120	2482	12,5
Mecklenburg-Vorpommern	230	2873	12,4
Baden-Württemberg	260	4140	11,6
Brandenburg	620	3331	11,3
Saarland	118	263	10,3
Thüringen	247	1615	10
Hessen	585	2089	9,9
Bayern	674	6454	9,2
Sachsen	270	1687	9,2
Sachsen-Anhalt	265	1795	8,8
Schleswig-Holstein	270	1243	7,9
Bremen	13	29	7,2
Hamburg	15	53	7
Niedersachsen	371	3148	6,6
Berlin	15	54	6,1
Nordrhein-Westfalen	515	1838	5,4
Deutschland	4588	33094	9,3



Tab. 3: FFH-Gebiete in Europa

Angegeben sind die als FFH-Gebiet gemeldeten terrestrischen Flächenanteile (Landfläche) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Stand: März 2005, nach der Internetseite der Direktion Umwelt der EU-Kommission. Die Nachmeldungen des Jahres 2004 sind noch nicht vollständig in die EU-Statistik eingeflossen. (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/index_en.htm)).

Mitgliedstaat	Gesamte Zahl FFH-Gebiete	Fläche FFH in km ²	% der Landfläche
Slowenien	259	6.359	31,4
Spanien	1382	113.931	22,6
Portugal	94	16.012	17,4
Griechenland	239	21.643	16,4
Estland	509	7.172	15,9
Luxemburg	47	383	14,8
Ungarn	467	13.025	14
Italien	2256	41.751	13,9
Schweden	3903	56.523	13,6
Finnland	1660	42.791	12,7
Malta	23	39	12,5
Slowakei	382	5.739	11,8
Lettland	331	7.095	11
Österreich	164	8.884	10,6
Irland	413	7.175	10,2
Belgien	278	3.040	10
Niederlande	141	3.955	9,5
Tschechien	864	7244	9,2
Dänemark	254	3.177	7,4
Deutschland	3535	24.956	7
Frankreich	1219	37.295	6,8
England	610	15.991	6,5
Zypern	26	459	5
Polen	184	11.715	3,7
Litauen	276	1.389	2,1
EU gesamt	19516	457.743	11,6

Abb. 1: Meldung von FFH-Gebieten der Bundesländer

(Stand: Januar 2005, nach der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz, Abt. Biotopschutz und Landschaftsökologie, FG I 2.2 (<http://www.bfn.de/03/030303.htm>)).

Abb. 2: Meldung von FFH-Gebieten in Europa

(Stand: März 2005, nach der Internetseite der Direktion Umwelt der EU-Kommission. Die Nachmeldungen des Jahres 2004 sind noch nicht vollständig in die EU-Statistik eingeflossen. (http://europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/useful_info/barometer/index_en.htm)).

den FFH-Gebieten die Wald-Lebensraumtypen mit einem Mindestanteil von 70 % gesellschaftstypischen Baumarten zu erhalten (SSYMANK et al. 1998, S. 331). Trotzdem werden diese „Fledermausgebiete“ vom Hessischen Umweltministerium aber in die Bilanz (Referenzliste) zur Erfüllung der Wald-Lebensraumtypen einbezogen. Dies betrifft immerhin rund 15 % der gemeldeten hessischen Buchenwaldvorkommen (10.309 ha, HARTHUN & WULF 2003) und vermindert den tatsächlichen Erfüllungsgrad der hessischen Meldung erheblich. Die Referenzliste täuscht damit ein Erfüllungsniveau vor, das nicht wirklich existiert.

Es werden aber nicht nur „Artenschutzgebiete“ und „Lebensraumgebiete“ gegeneinander ausgespielt: Als die EU-Kommission 2003 die Nachmeldung einer vierten hessischen Meldetranche einforderte, erarbeitete das Land eine Liste, die zwischen „nachzumeldenden Lebensraumtypen/AnhangII-Arten“ und „sonstigen Lebensraumtypen/AnhangII-Arten“ unterschied: In 72 von 356 Gebietsvorschlägen werden solche „sonstigen Lebensraumtypen“ genannt. In 22 Gebietsvorschlägen werden „sonstige AnhangII-Arten“ genannt. Es ist daher nun davon auszugehen, dass bei allen Gebieten, die 2004 gemeldet wurden, diese „Kollateralschäden“ (ungewollt mitgemeldete Vorkommen) nicht bei den Erhaltungszielen berücksichtigt werden sollen, gleichgültig wie groß oder wie gut die Ausprägungen sind. Ob auch bei den ersten drei Meldetranchen zwischen einem Hauptmeldegrund und „sonstigen“ FFH-relevanten Lebensräumen und Arten unterschieden wurde, ist dem Autor unbekannt. Falls ja, könnte sich das Ausmaß dieser Scheinmeldungen noch erheblich erhöhen.

Das Land beabsichtigt nun, diese Praxis auch im Zuge der Pauschal-Unterschutzstellung aller FFH-Gebiete in der geplanten Novelle des Hessischen Naturschutzgesetzes umzusetzen. Begleitend soll es eine Verordnung zum neuen HeNatG geben, in der die Erhaltungsziele in dieser unvollständigen Form aufgelistet und damit verbindlich werden. Begründet wird dies vom Umweltministerium mit Art. 6 Abs. 2 und Art. 1 lit. I FFH-RL, in denen geregelt ist, dass die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verschlechterung und Störung der Lebensräume und Arten „für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Daraus könne nach Ansicht des Umweltministeriums ein Ermessen abgeleitet werden, in FFH-Gebieten nur eine Auswahl der FFH-relevanten Lebensräume und Arten zu schützen. Eine Auffassung, die der NABU in Hessen nicht nachvollziehen kann. Denn man muss bei allen signifikanten Vorkommen von Lebensräumen und Arten, die in der Referenzliste als „gemeldet“ angegeben wurden, auch davon ausgehen können, dass sie auch Zielobjekte der Gebietsmeldung waren, dass also die Gebiete „für sie ausgewiesen“ wurden, andernfalls wäre die Referenzliste eine Vortäuschung falscher Tatsachen.

Der NABU wird gegen diese Verfahrensweise eine neue Beschwerde bei der EU-Kommission einreichen. Die Referenzliste wird neu geschrieben werden müssen: Die hessische Landesregierung muss offen legen, welche FFH-Lebensräume und -Arten in Hessen nicht nur gemeldet wurden, sondern tatsächlich auch geschützt

werden. Auf dieser Basis wird die EU-Kommission neu entscheiden müssen, ob die Versprechungen, die das Land bei dem sogenannten Bilateralen Gespräch am 21./22. Januar in Bonn gemacht hat, eingehalten wurden. Denn laut dem Begleitschreiben der EU-Kommission (Nicholas Hanley) an das Bundesumweltministerium vom 22. 4. 2004 zum Protokoll des Bilateralen Gespräch heißt es wörtlich:

„Standarddatenbögen müssen vollständig ausgefüllt werden. Alle im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie müssen vollständig aufgeführt werden. (Entscheidung der Kommission 97/266/EG vom 18.12.1996). Dies gilt ebenfalls, wenn im Rahmen eines der biogeografischen Seminare Defizite lediglich für einen einzelnen Lebensraumtyp oder eine einzelne Art dieses Gebietes festgestellt wurden. ... Die Kommission geht davon aus, das Deutschland mindestens die in Bonn diskutierten Gebiete offiziell vorschlagen wird. Jede erhebliche Reduzierung der Gebietskulisse würde im anschließenden offiziellen Meldeprozess die vereinbarten Ergebnisse des bilateralen Gesprächs in Frage stellen.“

Wenn die EU-Kommission nun erfährt, dass die ihr zugesagten Gebiete zwar gemeldet, aber nur eine Auswahl der enthaltenen FFH-relevanten Lebensraumtypen/Arten auch geschützt werden soll, erscheint es nahe liegend, dass die EU-Kommission Nachmeldeforderungen, also eine fünfte hessische Meldetranche, stellen könnte.

2.2 Abstrakte Erhaltungsziele

Das Umweltministerium sieht bei der Formulierung der Erhaltungsziele gegensätzliche Anforderungen bezüglich der Verträglichkeitsprüfung, des Gebietsmanagements und der Landnutzung. Erstere verlange „relativ konkrete Erhaltungszielbestimmungen, möglichst mit einer Nennung relevanter Quantitäten“. Hingegen verlange das Gebietsmanagement über Vertragsnaturschutz besondere Flexibilität im Interesse einer Konfliktvermeidung und um dynamischen Veränderungen Rechnung zu tragen. Dies erfordere „die Festsetzung von Erhaltungszielen auf einem möglichst abstrakten Niveau“ (Tischvorlage Lenkungsausschuss vom 14. 2. 2005). Die Fortsetzung der Landnutzung verlange ebenfalls eine möglichst abstrakte Zielformulierung, „aus der sich keine unmittelbar gültigen Verbote ableiten lassen“.

In der Konsequenz lautet die Vorgabe des Umweltministeriums an die zuständigen Behörden, dass die Erhaltungsziele „abstrakt und ohne quantitative Angaben abgefasst“ werden sollen. Die damit entstehenden Probleme bei Verträglichkeitsprüfungen sollen aufgefangen werden, in dem in die Schutzerklärung-Verordnung für Natura 2000-Gebiete eine Regelung aufgenommen wird, wonach die Obere Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Konkretisierung der Erhaltungsziele durch Verwaltungsakt vornehmen kann. Außerdem sollen „die Standarddatenbögen als Beurteilungsmaßstab beigezogen werden können“.

Eine abstrakte Formulierung der Ziele ohne quantitative Angaben ist aber nicht zielführend. Erfolge oder Misserfolge im Gebietsmanagement sind nicht messbar. Die Problematik wird in HARTHUN (2004) am Beispiel

eines EU-Vogelschutzgebietes ausgeführt. Ein unter Umständen notwendiger Wechsel von Vertragsnaturschutz zu ordnungsrechtlichem Naturschutz ist den Landeigentümern nicht vermittelbar, wenn die Erhaltungsziele unscharf sind. Auch im Falle von Eingriffen ist die „kann“-Bestimmung bezüglich des Zugriffs auf die Standarddatenbögen unzureichend. Notwendig wäre zwingend eine bindende Wirkung der Standarddatenbögen für Fragen, die in den Erhaltungszielen nicht ausreichend geklärt wurden. Voraussetzung wäre dafür, dass die neueren Erkenntnisse der Grunddatenerhebung auch in die Standarddatenbögen nachgetragen werden. Dies sieht aber das Hessische Ministerium als „nicht vorzudringlich“ an. Es müsste daher in der Verordnung eine zwingende Berücksichtigung „von Standarddatenbögen und der aktuellen Datengrundlage“ bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. der in Hessen vorgesehenen „FFH-Vorprüfung“ vorgeschrieben werden.

2.3 Status quo auf hessisch: Schlecht bleibt schlecht!

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, einen „günstigen“ Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 4 sowie die Begriffsdefinitionen „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ und „Besonderes Schutzgebiet“. Bei der Bewertung der Lebensräume wird zwischen den Wertstufen A (hervorragend), B (gut) und C (mittel bis schlecht) unterschieden.

In den Vorgaben des Hessischen Umweltministeriums vom 14. 2. 2005 heißt nun aber, die Erhaltungsziele dürfen „grundsätzlich nur die Erhaltung des status quo“ beinhalten. Nur „wenn sich dies bei besonders gefährdeten Vorkommen aufdrängt“, dürfen die Regierungspräsidien Vorschläge für einen Entwicklungsaspekt machen, die dann erörtert und in einem Lenkungsausschuss entschieden werden müssen. Lebensräume die als „schlecht“ bewertet wurden, sollen also im ungünstigen Zustand gehalten werden. Entsprechend stellt das Umweltministerium in einer Informationsschrift klar, „dass aus dem Verschlechterungsverbot kein Veränderungsverbot und kein Verbesserungsgebot folgt“ (HMULV 2003).

Dieses Verfahren ist nicht nur für den Naturschutz untragbar, sondern auch für die Akzeptanz der EU-Schutzgebiete eine Katastrophe: Wenn Bürger Einschränkungen hinnehmen sollen, weil das Land darauf besteht, einen Lebensraum im „schlechten“ Zustand erhalten zu wollen, zweifelt dieser Bürger nicht nur an der fachlichen Kompetenz der Behörden. Das Land muss vielmehr seinen klaren Willen bekunden, mit dem Schutzgebietsnetz die Natur im „günstigen Zustand“ zu erhalten und damit mit gutem Beispiel vorzugehen!

Der NABU sieht im Vorgehen des Landes Hessen einen Bruch mit dem Ziel der FFH-Richtlinie, die Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Wenn auch Wertzustände „C“ in der Referenzliste als geschützte Lebensräume angegeben und gegenüber der EU-Kommission dokumentiert wurden, so müssen

diese Vorkommen mit der Wertstufe „C“ auch dahingehend wiederhergestellt werden, dass ein ‚günstiger Erhaltungszustand‘, also Wertstufe A oder B, erreicht wird. Die Erhaltungsziele müssen daher für jedes Gebiet so formuliert werden, dass neben der Konkretisierung des Verschlechterungsverbots auch konkrete und quantitative Vorgaben für die Herstellung und Sicherung der Wertstufe A oder B festgelegt werden. Entsprechend wird der NABU auch dies in seiner EU-Beschwerde einfordern.

Alternativ müsste auch für diesen Tatbestand die Referenzliste neu geschrieben und alle Flächenanteile, die mit Wertstufe „C“ bewertet wurden, aus der gemeldeten Fläche gelöscht werden. Statt dessen müssten neue Gebiete als FFH-Gebiete gemeldet werden, in denen die Lebensräume tatsächlich im „günstigen Erhaltungszustand“ vorkommen. Schließlich gab es gerade bei den relativ häufigen Lebensräumen häufig geeignetere Vorkommen in besserem Zustand, als die gemeldeten.

2.4 Die Grunddatenerhebung ist noch nicht abgeschlossen

Eine abschließende Bewertung über den tatsächlichen Umfang geschützter FFH-Lebensräume ist noch nicht möglich, da die Grunddatenerhebung noch nicht abgeschlossen ist. Insofern sind auch die in der Referenzliste angegebenen Werte bezüglich der gemeldeten Fläche in Hessen noch Schätzwerte. Leider gibt es auch hier bereits Hinweise, dass der tatsächlich im Gebiet vorgefundene Anteil eines Lebensraumtyps deutlich geringer ist, als beim Ausfüllen des Standarddatenbogens geschätzt. Auch hier kann es also noch Verringerungen der geschützten Fläche und damit des Erfüllungsgrades geben.

Da die Grunddatenerhebung nicht abgeschlossen ist, liegen bisher auch keine Angaben darüber vor, wie hoch die Gesamtfläche der Lebensraumtypen ist, die sich im „schlechten“ Zustand befinden, bzw. mit Wertstufe „C“ bewertet wurden.

2.5 Defizite mancher Lebensraumtypen

Für folgende Lebensraumtypen erreicht auch die heutige Referenzliste, unbeachtet der aufgeführten Kritikpunkte, keinen Anteil von 60 % der Gesamtfläche in Hessen:

- 3260 Fließgewässer (50 %)
- 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (58 %)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (22 %)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (34 %)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (37 %)
- 910E Erlen-Eschenwälder (49 %)

Bei den Fließgewässern besteht nach wie vor das Defizit, dass bei der überwiegenden Zahl der bestehenden Meldungen die Gebietsabgrenzung an der Mittelwasserlinie erfolgt ist, ohne Ufer und Auen (vgl. NABU 2003). Der Erhalt der Funktionalität von Fließgewässern ist ohne diese Bereiche definitiv nicht gewährleistet (HARTHUN 1998, 1999), ein Schutz semiaquatischer Säugetiere an Gewässern ohne Ufer undenkenbar. Die gemeldeten Buchenwald-Lebensräume sind angesichts der

Hauptverbreitung in unserem Bundesland zu gering, insbesondere wenn wie in Kapitel 2.1 dargestellt, in vielen dieser Waldgebiete nur ausgewählte Arten erhalten werden sollen, nicht die Wald-Lebensräume. Wie sich die hessische Waldmeldung im Vergleich zu anderen Bundesländern darstellt, wurde in HARTHUN & WULF (2003) dargelegt. Der gemeldete Anteil feuchter Hochstaudenfluren ist mit nur 22 % deutlich zu gering. Er hätte mit Meldungen im Odenwald/Spessart verbessert werden müssen (NABU 2003). Das Defizit bei den Restbeständen von Erlen-Eschenwäldern geht einher mit dem Defizit der Meldung der Fließgewässer (NABU 2003).

Generell gilt: Bisher hat das Land Hessen keine nach naturräumlichen Haupteinheiten differenzierte Referenzliste (wie noch 2001) vorgelegt. Das heißt, es gibt zwar landesweite Erfüllungsgrade für jeden Lebensraumtyp, es ist aber nicht erkennbar, ob die Meldungen gleichmäßig in allen naturräumlichen Haupteinheiten verteilt sind (vor allem auch die der AnhangII-Arten), und ob damit die von der Richtlinie angestrebte Kohärenz erreicht wird. Nur dann wäre gewährleistet, dass es im Netz Natura 2000 keine Lücken gibt und dynamische natürliche Prozesse (wie die Wanderung von Arten für genetischen Austausch und zur Kompensation lokaler Aussterbeereignisse) möglich sind. Solange diese Auswertung nicht vorgelegt wird, kann zur Funktionalität des Netzes Natura 2000 keine abschließende Aussage getroffen werden.

2.6 Die Nettofläche ist viel kleiner

Wie von Schreiber (2003) dargestellt, ist die Fläche der FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes häufig sehr viel kleiner, als das gesamte FFH-Gebiet. Diese Praxis, rund um die FFH-Lebensräume weitere Pufferflächen mit abzugrenzen, ist sinnvoll und entspricht einer Forderung des Naturschutzes. Auf diese Weise werden die zu schützenden Lebensräume miteinander vernetzt, gegen Störwirkungen von Außen geschützt oder auch geeignete Entwicklungsflächen für die Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen (HARTHUN 1999) in die FFH-Gebiete integriert. Die Tatsache, dass die Nettofläche wesentlich kleiner ist, als die FFH-Gebiete, ist also niemandem vorzuwerfen, aber wichtig zu wissen. Denn im Falle von Eingriffen in FFH-Gebieten gehen die Behörden nur dann von einer „erheblichen Beeinträchtigung“ aus, wenn eine Gefahr für die enthaltenen FFH-Lebensraumtypen/Arten besteht. Wenn nicht, kann eine Störung oder auch Teil-Zerstörung der FFH-Gebiete zugelassen werden. Bundesweit nimmt die Nettofläche (bei den terrestrischen Lebensraumtypen) nur 41 % der gemeldeten FFH-Gebiete ein (BALZER, BFN, mdl. 2005). In Hessen nimmt die gemeldete Fläche mit 90.418 ha 43 % der Gesamtheit von gemeldeten FFH-Gebieten (208.978 ha, BFN-Internetseite) ein. Nur weniger als die Hälfte der FFH-Gebietskulisse, nämlich 4,3 % der hessischen Landesfläche, ist also tatsächlich eine „Naturschutz-Vorrangfläche“.

3 Mindestinhalte der Erhaltungsziele

Wenn das Schutzgebietsnetz der FFH-Gebiete seinen Namen verdienen soll, so müssen bei der Formulie-

rung der Erhaltungsziele bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sein (vgl. auch BUND et al. 2005).

3.1 Verschlechterungsverbot

Natürlich erhalten die Erhaltungsziele nicht von vorneherein das gesamte Gebiet und alle seine Bestandteile. In jedem Fall müssen sie aber alle im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensräume des Anhangs I sowie alle signifikanten Populationen der Arten des Anhang II auflisten. Zu den Lebensräumen gehören ihre charakteristischen Arten (Art. 1e FFH-RL), zu den Arten die lebensnotwendigen Habitate (Art. 1 i FFH-RL).

3.2 Wiederherstellungsgebot

Bei Vorkommen von Lebensräumen oder Arten im Wertzustand „C“ (schlecht-mittel) müssen neben dem Verschlechterungsverbot als zweites Erhaltungsziel die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes in der Verordnung aufgeführt werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL).

3.3 Sicherung der Kohärenz

Als zusätzliches Erhaltungsziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung der Kohärenz in die Verordnung aufzunehmen, wenn die Distanz eines Einzelvorkommens eines Lebensraums in einem FFH-Gebiet mehr als 50 km Entfernung (Luftlinie) zu den nächstgelegenen Einzelvorkommen eines FFH-Gebietes mit einem günstigen Erhaltungszustand beträgt. Ebenso ist das Kohärenz-Erhaltungsziel aufzunehmen, wenn das Habitat einer Art des Anhangs II in einem FFH-Gebiet so weit von den nächstgelegenen Einzelvorkommen eines anderen FFH-Gebietes mit einem günstigen Erhaltungszustand der Art entfernt liegt, dass unter Berücksichtigung der Populationsbiologie der Art kein ausreichend großer Genaustausch zwischen den FFH-Gebieten gewährleistet ist, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BUND et al. 2005).

4 Fazit: 9,9 = 3,5 ?

Auch wenn 9,9 % der Landesfläche der EU als FFH-Gebiete gemeldet wurden, unterliegen damit nur 4,3 % der Landesfläche tatsächlich auch dem Schutzregime der FFH-Richtlinie. Entzieht das Land Hessen, wie angekündigt, zahlreichen Gebieten den Schutz von Lebensraumtypen durch Nicht-Nennung bei den Erhaltungszielen, so verringert sich die geschützte Fläche noch einmal um etwa 10–20 %. Weiterhin müssen aus naturschutzfachlicher Sicht alle Flächenanteile von Lebensraumtypen abgezogen werden, die laut dem Willen des hessischen Umweltministeriums im schlechten Zustand („C“) erhalten werden sollen, weil diese weder ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen noch langfristig stabil sind. Leider ist dies durch die noch nicht abgeschlossenen Grunddatenerhebungen bisher ebenso wenig quantifizierbar, wie der mögliche Fehler, der durch eine Überschätzung der gemeldeten Lebensraumtyp-Anteile in den Standarddatenbögen der FFH-Gebiete entstanden sein könnte. Es ist aber bereits absehbar, dass bei Fortsetzung der „hessischen Praxis“ nicht 9,9 %, sondern weniger als 3,5 % der Landesfläche tatsächlich als wertvolle Lebensräume im günstigen Zustand erhalten wer-

den sollen, sofern dies bei einer Formulierung der Erhaltungsziele „auf einem möglichst abstrakten Niveau“ und „ohne quantitative Angaben“ überhaupt möglich ist.

5 Literatur

- BOILLLOT, F.; VIGNAULT, M.-P. & DE BENITO, J.M. 1997: Process for assessing national lists of proposed sites of community interest (pSCI) at biogeographical level (Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der Biogeographischen Region). *Natur und Landschaft* 72 (11): 474-476.
- BUND & LNV & NABU 2005: Mindestinhalte der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten. Stand 19.1.2005, Positionspapier. 4 S.
- HARTHUN, M. 1998: Defizite und Chancen bei der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie in Hessen. Zur Notwendigkeit der Ausweisung von FFH-Gebieten in den hessischen Auenverbänden – am Beispiel der Lahn. – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 3: 94-101.
- HARTHUN, M. 1999: Funktionalität und Wiederherstellung von Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) am Beispiel von Auen in Hessen. FFH-Entwicklungsgebiete als Voraussetzung für ein nachhaltiges Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU. – *Natur und Landschaft*, 74 (7/8): 317-322.
- HARTHUN, M. 2001: Ein Lückenschluss für die Natur! Ist das bisherige Netz Natura 2000 tragfähig? – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 6: 125-136
- HARTHUN, M. 2003: Das Netz Natura 2000 in Hessen kurz vor seiner Vervollständigung. – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 8: 124-131.
- HARTHUN, M. 2004: Ausweisung der Important Bird Areas als Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) in Hessen. Eine Bilanz zum 25jährigen Jubiläum der EG-Vogelschutzrichtlinie. – *Jahrb. Naturschutz Hessen* 9: 108-122.
- HMULV 2003: Europas Naturerbe sichern – Hessen als Heimat bewahren. Informationen zum Europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 (Hmulv-Internetseite).
- HARTHUN, M. & WULF, F. 2003: Die Buchenwälder im künftigen Schutzgebietssystem Natura 2000. Vorschläge für eine einheitliche Gebietsauswahl in Deutschland. – *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (5): 151-156.
- NABU 2003: Beschwerde bezüglich der mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesland Hessen (1., 2., 3., und 4. Tranche-Ankündigung). Aktualisierung der Beschwerde 2000/4231, seit dem 20. März 2002 integriert in das Vertragsverletzungsverfahren 1995/2225 vom 15.12.2003. 15 S. (unveröff.).
- NABU, BUND, BVNH, HGON 1997: Gebietsvorschläge schützenswerter Ökosysteme im Bundesland Hessen. Das Europäische Schutzgebietssystem „natura 2000“. 195 S.
- NABU, BUND, BVNH, HGON 2000: Natura 2000: Referenzliste zur Bewertung der Kohärenz der von der Landesregierung gemeldeten FFH-Gebietsskizzen (1. und 2. Tranche) im Bundesland Hessen. – CD-Rom mit Begleitheft (unveröff.).
- NABU, BUND, BVNH, HGON 2001: Beschwerde bezüglich der mangelhaften Umsetzung der FFH-Richtlinie im Bundesland Hessen (1., 2. und 3. Tranche). Aktualisierung der Beschwerde 2000/4231, SG (2000) A/3532. 65 S. (unveröff.).
- SCHREIBER, M. 2003: Gemeldete Nettoflächen der Lebensraumtypen (LRT) des Anhang I der FFH-Richtlinie. Bilanz für die atlantische und kontinentale Region Europas. – *Naturschutz & Landschaftsplanung* 35 (8): 255-259.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster. 560 S.

Anschrift des Verfassers:

Dipl.-Biol. Mark Harthun
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar
Tel. 06441/67904-16
Email: Mark.Harthun@NABU-Hessen.de
Internet: www.NABU-Hessen.de

BÜCHERSCHAU

SCHEKAHN, A. & GRUNDLER, H.

Nachhaltige Freiraumsicherung und -entwicklung in Verdichtungsräumen

2004. Schriftenr. Naturschutz und Biologische Vielfalt 5: 1-158. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. ISBN 3-7843-3905-0; 16,- €. Bezug: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster oder unter www.lv-h.de/bfn

Die Bundesregierung hat das Ziel, die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2020 auf ca. 30 ha/Tag zu reduzieren. Das Bundesamt für Naturschutz hat zur Verwirklichung dieses Zieles die vorliegende Arbeit im Rahmen des F+E Vorhabens 801 82 110 „Naturschutz in Verdichtungsräumen“ als Hinweise und Handlungsempfehlungen erstellen lassen. Die Autoren sind vom Kasseler Institut für ländliche Entwicklung und haben die Arbeit in Kooperation mit der Universität Kassel, Fachgebiet Landschaftsplanung/Naturschutz (Beratung Prof. Dr. D. Bruns) angefertigt.

Dargestellt werden die diesbezüglichen Wirkungsweisen der für die Siedlungsentwicklung wesentlichen Planungs- und Prüfinstrumente. Dabei liegt der Fokus auf Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch auf den der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Instrumenten.

Die Ergebnisse werden ausgehend von einer umfassenden Literaturanalyse, der Praxisanalyse in den zwei Beispielsregionen Kassel und Leipzig sowie der Einbeziehung von Konzepten zur Freiflächenentwicklung aus anderen Regionen (z. B. Regionalparks) vorgestellt. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, welche gemeinsamen Interessen und Zielkongruenzen von Naturschutz und Landwirtschaft beim Freiflächenschutz zu erkennen sind und welche Möglichkeiten zur Kooperation es diesbezüglich verstärkt zu nutzen gilt.

Die Arbeit gibt für Naturschutz und Landwirtschaft Hinweise, wie strategische Schwächen abgebaut werden können und das Image der beiden Bereiche verbessert werden kann. Naturschutz, Landwirtschaft und Kommunen erhalten vor allem bei Eingriffen und Planungen in der Landschaft wichtige Hilfen bei der Zusammenarbeit und einen wertvollen Erfahrungsschatz.

Lothar Nitsche

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [9](#)

Autor(en)/Author(s): Harthun Mark

Artikel/Article: [FFH-Gebiete: Gemeldet, aber nicht geschützt ? Wie die EU-Kommission mit Zahlenspielen getäuscht wird 127-133](#)